



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Verbindlichen Pflegebedarfsplanung für die Stadt Herne	2
Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne vom 13.12.2018	5
Bestellung eines neuen Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Herne 09	12
Entgeltordnung für die Sondersportanlagen der Stadt Herne	13
Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Herne	17
Bebauungsplanentwurf Nr. 12 – ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße	20
Bebauungsplanentwurf Nr. 17 – Widumer Höfe -	24
Öffentliche Zustellung für Simplon Constantin	27
Öffentliche Zustellung für Gabriel Ciulin	28
Öffentliche Zustellung für Florin Calin	28
Öffentliche Zustellungen für Oragiu Drezaliu	29
Öffentliche Zustellung für Laszlo Horvath	30

## **Öffentliche Bekanntmachung der „Verbindlichen Pflegebedarfsplanung für die Stadt Herne“**

Seit Einführung der Pflegeversicherung (SGB XI und die Pflegegesetzgebung des Landes NRW) wurde in Herne eine vorausschauende Pflegeplanung betrieben. Der notwendige Ausbau des Funktionsbereichs „Vollstationäre Pflege“ konnte in der Vergangenheit moderat gestaltet werden.

Mittlerweile zeichnet sich aber nun zukünftig erstmalig eine Überkapazität an vollstationären Pflegeplätzen ab, wenn alle in der verbindlichen kommunalen Pflegebedarfsplanung aufgeführten Neubauplanungen wie geschildert durchgeführt werden (wovon nach derzeitigem Informationsstand auszugehen ist).

Hinzu kommt der Umstand, dass in der Bedarfsberechnung auch noch nicht berücksichtigt ist, wie sich der stetige Ausbau des Funktionsbereiches „Tagespflege“ (Steigerung des Angebots von 82 Plätzen [2012] auf 165 Plätzen [2017]) auf die zukünftige Inanspruchnahme der vollstationären Versorgungsform auswirken wird. Avisiert wurden bereits neue Tagespflegeeinrichtungen mit einer gesamten Platzkapazität von 111 Plätzen. In Herne werden dann insgesamt 276 Tagespflegeplätze zur Verfügung stehen. Auch die Entwicklung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist in die prognostizierten Entwicklung der Pflegebedürftigkeit noch nicht eingeflossen, da diese Möglichkeiten erst mit dem Pflegestärkungsgesetz (PSG) I, II und III eingeführt wurden.

Zu bedenken ist, dass die Wiederbelegung von frei werdenden Pflegeplätzen in den bestehenden vollstationären Pflegeeinrichtungen zukünftig nicht mehr problemlos möglich sein wird, so dass die zurzeit noch vorhandene durchschnittliche Auslastungsquote von rund 98 % unter Umständen nicht mehr erreicht wird.

Auswirkungen:

Für die Stadt Herne wird unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse (die überwiegende Zahl der Einrichtungen führt seit längerem wieder Wartelisten; die durchschnittliche Auslastungsquote in den Einrichtungen liegt bei 98 %; Nachfrageschub an stationärer Pflege bedingt durch das neue Pflegegrade-System ab 01.01.2017) in Verbindung mit der Inanspruchnahmeprognose vom Landesbetrieb IT. NRW bis zum Jahr 2025 die Inanspruchnahme von 2.300 stationären Pflegeplätzen prognostiziert.

Im Vergleich zum aktuellen Bestand plus der real bis zum Jahr 2021 geplanten zusätzlichen Plätze in neuen Einrichtungen (2.460 Plätze) ergibt sich eine Überdeckung von 160 Plätzen.

Nach dem Landesrecht kann eine Bedarfsdeckung angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den Pflegeangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind (7 Abs. 6 APG).

Zu beachten sind weitere Entwicklungen, die Einfluss auf den stationären Pflegebedarf haben werden:

Die Lebensphase in den Pflegeheimen wird immer kürzer. Diese Entwicklung hat auch Einfluss auf die Beurteilung des stationären Pflegebedarfs. Es bedeutet, dass je kürzer die Wohndauer in den Heimen ist, umso weniger zusätzliche stationäre Versorgungsangebote sind nötig.

- Als Alternative zu den konventionellen vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen entstehen zunehmend bedarfsgerechte Wohnangebote sowie ambulante und teilstationäre Versorgungsformen, die bis zu einer kritischen Lebenslage durchaus eine vertretbare Versorgungssicherheit bieten und gleichzeitig ein selbstbestimmtes Leben im vertrauten Wohnumfeld auch bei intensivem Unterstützungs- und Pflegebedarf ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend künftig weiter fortsetzen wird hin zu einer kleinräumig organisierten gemeinwesenorientierten Quartiersversorgung.
- Alternative Wohn- und Versorgungskonzepte bieten den großen Vorteil, dass sie gut in bestehende Quartiersstrukturen integriert werden können und somit wohnortnahe, kleinteilige Versorgungsarrangements ermöglichen. Neue „Quartierskonzepte“ in enger Zusammenarbeit mit Wohnungsvermietern könnten erste Schritte in diese Richtung sein.
- „Ambulant betreute Wohngemeinschaften“ (d. h. Wohnen in eigenen kleinen Apartments, die aber über einen gemeinsamen Wohnbereich und eine intensive ambulante Versorgung verfügen), sind alternative Wohnformen im Alter, die bei entsprechender ambulanter pflegerischer und informeller Unterstützung durchaus bis zu einem bestimmten Pflegebedarf einen Heimeinzug hinauszögern oder vermeiden.
- Die in den letzten Jahren in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetze sowie die Förderbestimmungen des Landes für Wohngruppenangebote werden diese Versorgungsformen in den Wohnquartieren weiter stärken und bilden damit Alternativen zum Pflegeheim. Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen durch die Leistungsverbesserungen der Pflegestärkungsgesetze gestärkt wird. Die häusliche Pflege durch Angehörige wird damit unterstützt. Ferner werden seit 01.01.2015 häusliche Betreuungs- und Entlastungsdienste durch die Pflegeversicherung besser finanziert und fördern damit die Pflege zu Hause. Zudem können Wohnraumanpassungen jetzt mit bis zu 4.000 Euro statt zuvor nur 2.557 Euro aus Mitteln der Pflegekasse bezuschusst werden.

#### **Fazit:**

Für die Stadt Herne ergibt sich aktuell und voraussichtlich bis einschließlich 2021 - unter Berücksichtigung der aktuellen bekannten Planungen - kein zusätzlicher Bedarf für weitere stationäre Pflegeeinrichtungen. Somit stellt die vorliegende Planung nach § 7 Absatz 1 APG die Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen dar. Sie ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss des Rates der Stadt festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung ist zukunftsorientiert und umfasst einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung (2019 bis 2021) und stellt auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter dar, dass das Angebot an vollstationären Pflegeeinrichtungen in Herne den örtlichen Bedarf abdeckt oder ob - und wenn ja - in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Als Folge davon bildet dann § 11 Abs. 7 APG die Grundlage dafür, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe entscheiden kann, ob auf der Grundlage des verbindlichen Bedarfsplans nach § 7 Abs. 6 APG neu errichteten Einrichtungen, die nach der Planung nicht mehr der Bedarfsdeckung dienen, eine Bedarfsbestätigung versagt wird. Die Folge einer fehlenden Bedarfsbestätigung wäre, dass im Falle der vollstationären Pflege die Investitionskosten nicht mehr vom örtlichen Träger der Sozialhilfe geleistet werden müssen, sondern in diesen Einrichtungen diese Kosten den Bewohnern der vollstationären Pflegeeinrichtungen zufallen, bzw. im Bedarfsfall durch die Sozialhilfe nach dem SGB XII finanziert werden müssen.

Eine auszusprechende verbindliche Pflegebedarfsplanung ist Grundvoraussetzung für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW. Eine Pflegebedarfsplanung erlangt nur dann den Status einer verbindlichen Planung nach § 7 Abs. 6 APG NRW, wenn diese durch Beschluss des Rates festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wird. Der Beschluss ist jährlich neu zu fassen.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 der Einführung der verbindlichen Bedarfsplanung für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen gemäß § 7 Absatz 6 i. V. m. § 11 Absatz 7 APG für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 zugestimmt und den Fachbereich Soziales mit der Vorbereitung der entsprechend notwendigen Gremienbeschlüsse (Kommunale Konferenz Alter und Pflege, Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren, Rat der Stadt) beauftragt. Der Fachbereich Soziales hat die verbindliche Pflegebedarfsplanung am 31.10.2018 in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorgestellt und abgestimmt.

Dort wurde die verbindliche Pflegebedarfsplanung mit einem positiven Empfehlungsbeschluss an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren weitergeleitet, der wiederum diesen ebenso mit einem positiven Empfehlungsbeschluss in seiner Sitzung am 07.11.2018 zur Entscheidung an den Rat der Stadt weitergeleitet hat.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 dann den folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt beschließt die Einführung der verbindlichen kommunalen Pflegebedarfsplanung für den Funktionsbereich der vollstationären Pflege gemäß § 7 Absatz 6 i. V. m. § 11 Absatz 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021.“*

Da die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt in Herne durch eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt in Verbindung mit der Einsichtnahme des Pflegebedarfsplanes „Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung 2019 bis 2021“ auf der [Internetseite der Stadt Herne](#) oder zur persönlichen Einsichtnahme nach Terminvereinbarung im Fachbereich Soziales der Stadt Herne, Hauptstr. 241, 44649 Herne, Telefon: 02323 16-3526, E-Mail: [soziales@herne.de](mailto:soziales@herne.de) .

## **Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne vom 13.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610), hat der Rat der Stadt am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Für die im anliegenden Tarif bezeichneten Amtshandlungen (Leistungen) werden die dort angegebenen Gebühren (Verwaltungsgebühren, Auslagenerstattungen) erhoben. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt. Der anliegende Tarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Wenn es durch die Amtshandlung erforderlich ist, Unterlagen zu versenden, gelten die Tarife sowohl für auf dem Postweg als auch für auf dem elektronischen Wege übersandte Unterlagen.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildnerin und Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Amtshandlung soll von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Die/Der Gebührenschildner/in hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 4 Gebührenbemessung**

Sind Mindest- und Höchstsätze für die Gebühr vorgesehen (Rahmengebühr), so ist die Gebühr innerhalb dieses Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Dabei sind der mit der Vorbereitung und Ausführung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner und die Gebührenschuldnerin zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen**

Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach Bearbeitungsfortgang 10 bis 75 v.H. der für diese Amtshandlung fälligen Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

#### **§ 6 Gebührenpflicht bei Widerspruch**

- (1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit ein Widerspruch zurückgewiesen, so ist für den Erlass des Widerspruchsbescheides eine nach dem Arbeitsumfang bemessene Verwaltungsgebühr - höchstens jedoch 50 v.H. der Gebühr für die dem Widerspruchsverfahren zugrunde liegende Amtshandlung - zu erheben.
- (2) Wird der Widerspruchsbescheid vom Verwaltungsgericht rechtskräftig aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.

#### **§ 7 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind außer den in Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes geregelten Fällen

- mündliche Auskünfte,
- Amtshandlungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, des Wehrrechtsänderungsgesetzes oder des Gesetzes über die Sicherung des Unterhaltes für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen,
- Bescheinigungen für steuerliche Zwecke und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

#### **§ 8 Gebührenbefreiung**

Keine Verwaltungsgebühr zahlen

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gem. § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) handelt oder es

sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NRW auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,

- die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

## **§ 9 Härte- und Billigkeitsklausel**

Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

## **§ 10 Auslagen**

- (1) Entstehen im Zusammenhang mit einer Amtshandlung Auslagen, so kann ihre Erstattung auch dann verlangt werden, wenn die/der Gebührenschuldner/in allgemein oder im Einzelfall von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften sind auf Auslagen entsprechend anzuwenden.
- (3) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere
  - Telekommunikations-, Porto- und ggf. Zustellkosten,
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne vom 27. Dezember 1999 außer Kraft.

**Tarif zur  
Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Tarifstellen</b>	Gebühr
	(nur soweit keine besonderen Tarifstellen vorgesehen sind)	
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,50 € bis 280,00 €
2.	Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
2.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Karteien und sonstigen Unterlagen für jede angefangene Seite	5,00 €
2.2	Ablichtungen	
	je Seite DIN A4	1,00 €
	ab DIN A3	1,20 €
3.	Für zweite und weitere Ausfertigungen von Urkunden, Verträgen, Bescheiden und sonstigen Schriftstücken werden Gebühren nach Tarifstelle 2. erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Anspruch auf die Ausfertigung hat.	
4.	Abgabe von Druckstücken städtischer Satzungen, Tarife, Bedingungen usw. für jede angefangene Seite mindestens	0,50 € 1,00 €
<b>II.</b>	<b>Besondere Tarifstellen</b>	
1.	<u>Dezernatsbüro 1 – Pressebüro</u>	
1.1	Feinscans historischen Bildmaterials zur privaten Nutzung je Motiv	3,50 €
1.2	Farb- oder s/w-Vergrößerungen historischen Bildmaterials zur privaten Nutzung im Format 13x18 cm je Motiv	4,50 €
	im Format 20x30 cm je Motiv	5,00 €

1.3	Feinscans historischen Bildmaterials zur gewerblichen/kommerziellen Nutzung nach Einsatzgebiet und Auflage	Preise auf Anfrage
1.4	Retuscharbeiten an historischem Bildmaterial (Ausflecken, Rekonstruktion von Bildinhalten etc.) je Foto	30,00 €
2.	<u>Fachbereich 22 – Stadtentwicklung</u>	
	Veröffentlichungen 1 Exemplar je nach Inhalt und Umfang	2,50 € bis 30,00 €
3.	<u>Fachbereich 23 – Recht und Bauordnung</u>	
3.1	Bereitstellung von/Einsichtnahme in Gebäudeakte	30,00 €
	jede weitere Objektakte bei Einsichtnahme	10,00 €
3.2	Vervielfältigungen von großformatigen Unterlagen aus Gebäudeakten oder Bauleitplänen, DIN A3 oder größer je nach Arbeitsaufwand	25,00 € bis 250,00 €
3.3	Bereitstellung von Unterlagen auf CD	
	je Seite DIN A4	1,00 €
	je Seite DIN A3	1,20 €
	je Plan	10,00 €
4.	<u>Fachbereich 25 – Steuern und Zahlungsabwicklung</u>	
4.1	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen mit Ausnahme für die Vergabe öffentlicher Aufträge	10,00 €
4.2	Erstattung von Zahlungen ohne Rechtsgrund (ab der 2. Erstattung)	10,00 €
4.3	Kostenübersicht/Forderungsaufstellung je Kalenderjahr	
4.3.1	bis zu zwei Sollstellungen im Kalenderjahr	20,00 €
4.3.2	bei drei bis sechs Sollstellungen im Kalenderjahr	40,00 €
4.3.3	bei sieben bis zwölf Sollstellungen im Kalenderjahr	55,00 €

4.3.4	bei dreizehn und mehr Sollstellungen im Kalenderjahr	70,00 €
4.4	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung der Zahlungsabwicklung von einer Gläubigerin oder einem Gläubiger	40,00 €
	Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der Geldbetrag ordnungsgemäß gutgeschrieben wurde.	
4.5	Gebühren für die Rücklastschrift bei Nicht-einlösung von EC-Lastschriften, von eingereichten Verrechnungsschecks oder aufgrund einer erteilten Abbuchungsermächtigung	15,00 €
4.6	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	5,00 €
4.7	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	10,00 €
4.8	Steuerveranlagungsdaten auf Datenträger	50,00 €
5.	<u>Fachbereich 32 - Kultur - Stadtarchiv</u>	
5.1	Einsichtnahme in Archivalien einschließlich Beratung je nach Art und Umfang bis zu	12,50 €
5.2	Verwendung von Archivalien für gewerbliche Zwecke (Reproduktion, Faksimile) einschließlich Vorarbeiten je Einzelstück	25,00 €
5.3	Schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten je angefangene Stunde und Umfang bis zu	25,00 €
5.4	Digitale Reproduktionen	
5.4.1	pro Scan/Digitalaufnahme	2,00 €
5.4.2	pro Scan/Digitalaufnahme und Speicherung auf Datenträger	5,00 €
5.5	Versendungen	
5.5.1	pauschal bis DIN B4	3,00 €
5.5.2	pauschal größer als DIN B4	8,00 €

6. Fachbereich 41 - Soziales
- Zweitausfertigung von Lösungsbe-  
willigungen 10,00 €
7. Fachbereich 43 - Gesundheit
- 7.1 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse,  
Gutachten gem. § 19 Gesetz über den  
öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) 10,00 € bis 20,00 €
- 7.2 Für Amtshandlungen, insbesondere für  
Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher  
Natur, werden die in den einschlägigen  
Gebührenordnungen für ÄrztInnen und  
ZahnärztInnen vorgesehenen Gebühren  
und Auslagen nebst der Gebühr zu Ziffer  
7.1 erhoben.
8. Fachbereich 51 – Umwelt und Stadtplanung, Fachbereich 52 - Vermessung  
und Kataster und Fachbereich 55 – Stadtgrün
- 8.1 Vervielfältigungen von Bauleitplänen aller  
Art, DIN A3 oder größer  
je nach Arbeitsaufwand 25,00 € bis 250,00 €
- 8.2 Für jede gleichzeitig beantragte Mehr-  
ausfertigung bzw. bei Bauleitplänen,  
die aus mehreren Blättern bestehen,  
75 v.H. der Gebühr nach Ziffer 8.1
- 8.3 Vervielfältigungen von Landschaftsplänen  
und stadtökologischen Fachbeiträgen  
(StöB)  
je nach Arbeitsaufwand 10,00 € bis 50,00 €
- 8.4 Vervielfältigungen von Karten und Plänen  
(in analoger oder digitaler Form), Drucken  
(z.B. Stadtpläne, historische Karten, Rad-  
wegekarten) oder Produkten des Geo-  
graphischen Informationssystems  
je nach Zeitaufwand und Auslagekosten 4,00 € bis 300,00 €
9. Fachbereich 53 - Tiefbau und Verkehr
- Für die Genehmigung von Gehwegüber-  
fahrten oder sonstiger Aufgrabungen  
Dritter an Straßen, Wegen und Plätzen 100,00 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gemäß der Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 13.12.2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

## **Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG)**

Gemäß § 10 Abs. 2 SchfHwG in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17.07.2017 (BGB I S. 2495) wird öffentlich bekannt gegeben:

### **Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Herne 09**

Herr Daniel Schmidt, Kemnaderstr. 61, 44797 Bochum, wurde am 26.11.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 07, als Nachfolger von Herrn Bezirksschornsteinfeger Detlef Albrecht bestellt. Der Kehrbezirk Herne 07 umfasst jeweils Teile von Herne-Süd, Herne-Baukau und Herne-Holsterhausen.

## **Entgeltordnung für die Sondersportanlagen der Stadt Herne**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne am 11. Dezember 2018 folgende Entgeltordnung für die Sondersportanlagen der Stadt Herne festgesetzt:

### **§ 1 Sondersportanlagen und Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der Sondersportanlagen der Stadt Herne werden die in dem anliegenden Entgelttarif genannten Entgelte erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Sondersportanlagen sind
  - die Minigolfanlage, die Miniaturgolfanlage, die Filzgolfanlage "Im Sportpark Eickel" (FunPark),
  - das Mehrzweckspielfeld "Im Sportpark Eickel" (FunPark),
  - die Kegelbahnanlage in der Sporthalle "Im Sportpark Eickel" und
  - die Schießstände in der Sporthalle "Im Sportpark Eickel".
  
- (2) Die Benutzung der Sondersportanlagen durch die städtischen Schulen im Rahmen des Sportunterrichts ist entgeltfrei.

### **§ 2 Schuldner und Fälligkeit**

- (1) Entgeltschuldner ist der Erlaubnisnehmer.
  
- (2) Das Entgelt entsteht und wird fällig am Tage der Benutzung, soweit sich aus den folgenden Sätzen nichts anderes ergibt. Wird die Erlaubnis zur regelmäßigen Benutzung der Kegelbahnanlage oder der Schießstände in der Sporthalle "Im Sportpark Eickel" erteilt, so wird das Entgelt nach Ablauf eines Quartals durch Entgeltrechnung erhoben, wobei das Entgelt nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung der Entgeltrechnung fällig wird.

### **§ 3 Ausnahmen**

Für folgende Personen gelten für die Benutzung der Minigolfanlagen "Im Sportpark Eickel" (FunPark) ermäßigte Entgelte: Erwachsene 2,50 € / für eine 2. Runde 2,00 € und Jugendliche/Kinder 1,30 € / für eine 2. Runde 1,00 €:

1. Personen, denen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – bzw. SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende –) gewährt werden sowie deren Ehepartner, sofern sie in demselben Haushalt leben und selbst nicht berufstätig sind und deren Kinder, wenn sie in demselben Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie deren Ehepartner bzw. deren Kinder (unter 18 Jahren), sofern sie in demselben Haushalt leben.
3. Empfänger von Kriegsopferversorge sowie deren Ehepartner, sofern sie in demselben Haushalt leben.
4. Rentner/-innen und Menschen mit Behinderungen.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung wird am 01. März 2019 wirksam.

### **Entgelttarife - wirksam ab 01. März 2019**

#### **1. Minigolfanlage, Miniaturgolfanlage "Im Sportpark Eickel" (FunPark)**

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 1.1 | Erwachsene   | 3,50 EURO / 2. Runde 2,80 EURO / 10er Karte 28,00EURO  |
| 1.2 | Jugendliche/Kinder   | 2,00 EURO / 2. Runde 1,60 EURO / 10er Karte 16,00 EURO |
| 1.3 | Mitglieder von nicht in Herne ansässigen Minigolfvereinen mit eigenem Spielgerät (Schläger, Bälle) bei unbegrenzter Rundenzahl zum Zwecke des Trainings: |  |
|     | Erwachsene   | 4,00 EURO  |
|     | Jugendliche/Kinder   | 3,00 EURO  |
| 1.4 | Ermäßigtes Entgelt:  |  |
|     | Erwachsene   | 2,50 EURO / für eine 2. Runde 2,00 EURO <u>und</u>     |
|     | Jugendliche/Kinder   | 1,30 EURO / für eine 2. Runde 1,00 EURO:               |

Personen, denen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung bzw. SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende –) gewährt werden sowie deren Ehepartner, sofern sie in demselben Haushalt leben und selbst nicht berufstätig sind und deren Kinder, wenn sie in demselben Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie deren Ehepartner bzw. deren Kinder (unter 18 Jahren), sofern sie in demselben Haushalt leben.

Empfänger von Kriegsopferfürsorge sowie deren Ehepartner, sofern sie in demselben Haushalt leben.

Rentner/-innen und Menschen mit Behinderungen.

1.5 Pfand für das Ballset Miniaturgolf 10,00 EURO

## **2. Filzgolfanlage "Im Sportpark Eickel" (FunPark)**

2.1 Erwachsene 4,00 EURO / 2. Runde 3,20 EURO / 10er Karte 32,00 EURO

2.2 Jugendliche/Kinder 2,50 EURO / 2. Runde 2,00 EURO / 10er Karte 20,00 EURO

2.3 Mitglieder von nicht in Herne ansässigen Minigolfvereinen mit eigenem Spielgerät (Schläger, Bälle) bei unbegrenzter Rundenzahl zum Zwecke des Trainings:

Erwachsene 4,00 EURO

Jugendliche/Kinder 3,00 EURO

2.4 Ermäßigtes Entgelt:

Erwachsene 2,50 EURO / für eine 2. Runde 2,00 EURO und

Jugendliche/Kinder 1,30 EURO / für eine 2. Runde 1,00 EURO:

Personen, denen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – bzw. SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende –) gewährt werden sowie deren Ehepartner, sofern sie in demselben Haushalt leben und selbst nicht berufstätig sind und deren Kinder, wenn sie in demselben Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie deren Ehepartner bzw. deren Kinder (unter 18 Jahren), sofern sie in demselben Haushalt leben.

Empfänger von Kriegsopferfürsorge sowie deren Ehepartner, sofern sie in demselben Haushalt leben.

Rentner/-innen und Menschen mit Behinderungen.

2.5 Pfand für das Ballset Filzgolf 10,00 EURO

### **3. Kegelbahnanlage in der Sporthalle "Im Sportpark Eickel"**

3.1 pro Kegelbahn je angef. Std. 5,00 EURO

### **4. Schießstände in der Sporthalle "Im Sportpark Eickel"**

4.1 pro Schießstand je angef. Std. 2,00 EURO

### **5. Mehrzweckspielfeld "Im Sportpark Eickel" (FunPark)**

Nutzung ist kostenlos. Zeitliche Begrenzung pro Nutzer/In 60 Minuten. Soweit keine vollständige Auslastung vorliegt, ist eine Verlängerung um weitere 60 Minuten möglich.

– Leihgebühr Spielgeräte –

5.1	Kletterwand (Bouldern)	./.
5.2	Boule	2,00 EURO
5.3	Fußball/Handball	2,00 EURO
5.4	Basketball	2,00 EURO
5.5	Hockey	2,00 EURO
5.6	Volleyball	2,00 EURO
5.7	Badminton	2,00 EURO
5.8	Pfand für die entliehenen Spielgeräte	5,00 EURO

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung für die Sondersportanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 14.12.2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**SATZUNG**  
**über die Ablösung von Stellplätzen**  
**in der Stadt Herne**  
**vom 13.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung vom 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

**§ 2**

Es werden drei Gebietszonen festgelegt. Die Gebietszonen sind in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Stadtplan im Maßstab 1:20.000 wie folgt dargestellt:

Gebietszone 1 -farbig (rot-flächig) dargestellte Gebietsfläche  
Gebietszone 1a -farbig (rot-gerastert) darstellte Gebietsfläche  
Gebietszone 2 -nicht farbig dargestellte übrige Gebietsfläche

**§ 3**

(1) Unter Zugrundlegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone 1 auf	9.900,00 €,
in der Gebietszone 1a auf	6.900,00 €,
in der Gebietszone 2 auf	6.300,00 €

festgesetzt.

(2) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in der Gebietszone 1 auf	2.475,00 €,
in der Gebietszone 1a auf	1.725,00 €,
in der Gebietszone 2 auf	1.575,00 €

festgesetzt.

(3) Maßgeblich für die Höhe des Geldbetrages ist die Gebietszone, in der sich das Bauvorhaben befindet.

#### **§ 4**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2019, in Kraft.

Herne, den 13.12.2018

Der Oberbürgermeister : Dr. Dudda

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

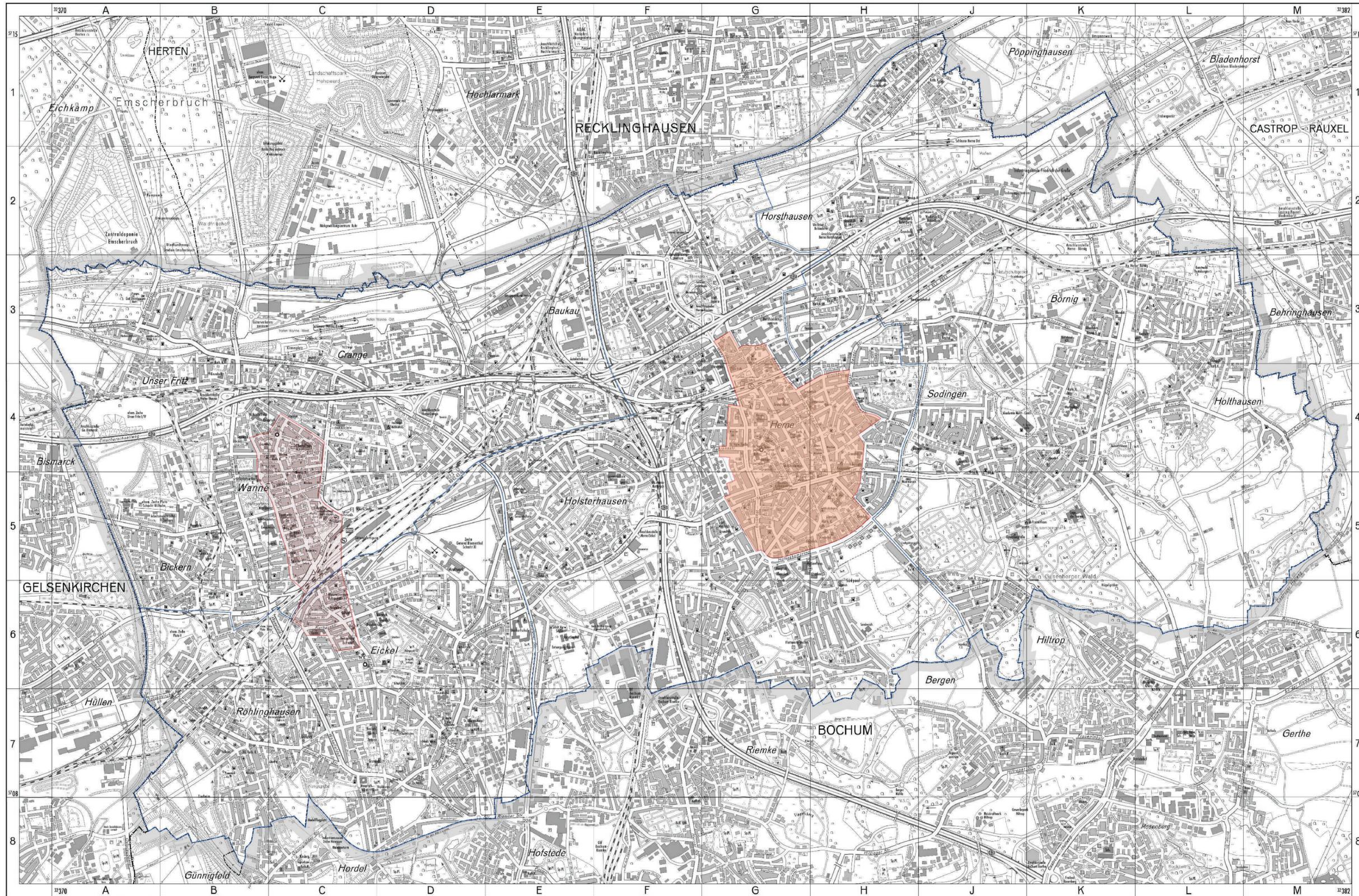
Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 13.12.2018

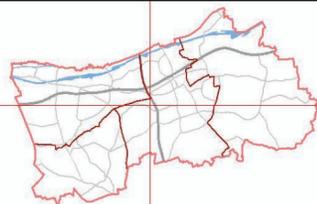
Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda



© 2014 Herne

Diese Karte ist geodätisch geschickt. Nachdruck oder sonstige Verbreitungen nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Titel: Fachbereich Presse und Kommunikation, Kartografie: Fachbereich Vermessung und Kataster, Stand: März 2012



### Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:36.516



erstellt von Geographisches Informationssystem

Erstellungsdatum 03.12.2014



### Stadt Herne

Postfach 10 18 20  
44621 Herne

stadtherne

## **Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17. Dezember 2018 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 12 - „ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße“, Stadtbezirk Sodingen**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

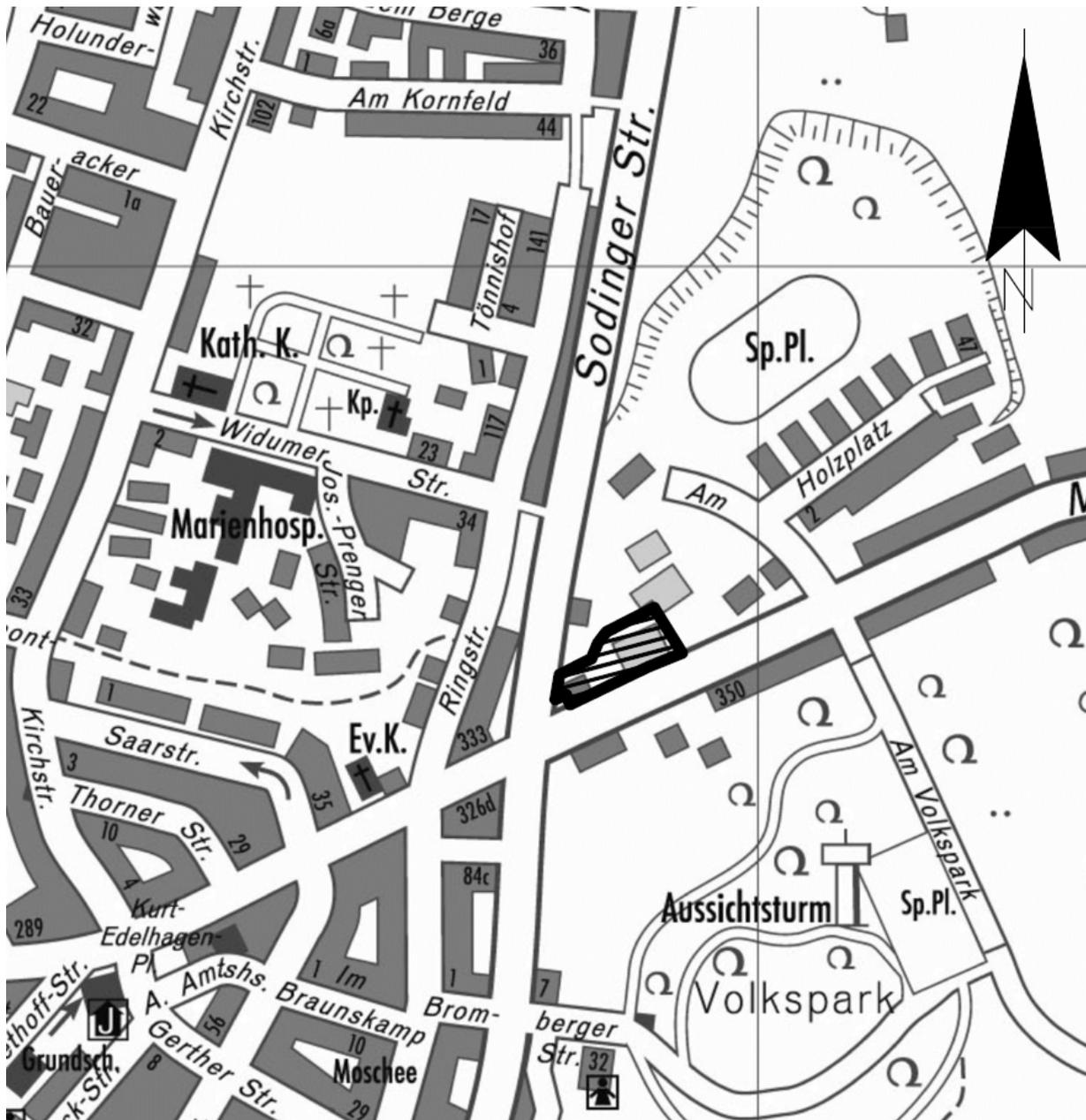
1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 12 - ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße - sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Ziel der Planung ist die Erweiterung des kleinflächigen ALDI-Lebensmitteldiscountmarktes (derzeit rd. 800 qm Verkaufsfläche) an der Mont-Cenis-Straße in Herne. Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Konkurrenz im Lebensmitteleinzelhandel, individualisierter Kundenansprüche (etwa an Sortimentsbreite und Einkaufskomfort) sowie den allgemeinen Trends im Einzelhandel stellt sich der Markt in seiner aktuellen Form nicht als zukunftsfähig dar. Mit dem Ziel den Standort dauerhaft zu sichern und die Versorgung der angrenzenden Bevölkerung auch zukünftig gewährleisten zu können, wird beabsichtigt, den vorhandenen Markt zurückzubauen und durch einen marktüblichen großflächigen Lebensmitteldiscountmarkt mit rd. 1.300 qm Verkaufsfläche mit einem dazugehörigen Parkplatz mit 82 Stellplätzen sowie weiteren betriebstypischen Außenanlagen zu ersetzen. Die Erschließung der Stellplätze soll weiterhin über die Mont-Cenis-Straße erfolgen. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsstandort“.

Der Geltungsbereich des VBP Nr. 12 - ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße - umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 147, im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 225, 226 und 363, im Süden durch die Mont-Cenis-Straße und im Westen durch die Sodinger Straße und die östlichen Grenzen der Flurstücke 102 und 126.

Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in Flur 13 der Gemarkung Holthausen. Die Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat sich der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vergrößert. Der Geltungsbereich umfasst im westlichen Bereich zusätzlich die Flurstücke 215, 216, 217, 381, 326 und 127.



Neben dem Entwurf des VBP Nr. 12 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH  Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie für Westfalen / Außenstelle Olpe  Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie	Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.  Bodendenkmalpflegerische Belange, Hinweis bzgl. Bodendenkmalfunden.  Bergbauliche Einwirkungen, befristetes Recht zur Aufsuchung eines Bodenschatzes.

	<p>Fachbereich Klima, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</p> <p>Emschergenossenschaft</p> <p>Stadtgrün</p>	<p>Umgang mit Altlasten und mit anfallendem Bodenaushub; Umgang mit Niederschlagswasser, Dachbegrünung; Schallschutztechnische Belange; Klimaökologische Belange (Baumanpflanzung, Dachbegrünung); lufthygienische Belastungssituation mit Feinstaub und Stickstoffdioxid; Umgang mit Seveso-III; Umweltprüfung;</p> <p>Entwässerung, Hinweis bzgl. Niederschlagswasserbewirtschaftung</p> <p>Hinweise zu Natur und Landschaft, Artenschutz, Grünordnung (Begrünung Stellplatzanlage, Dachbegrünung), Baumschutz, Nutzung Solarenergie über Photovoltaik-Anlage</p>
<p>Gutachten und Fachbeiträge</p>	<p>Biologische Station östliches Ruhrgebiet</p> <p>Dr. Meinecke &amp; Schmidt Partnergesellschaft</p> <p>TÜV NORD Systems GmbH &amp; Co. KG</p> <p>Grünplan Büro für Landschaftsplanung</p>	<p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Vorkommen planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Arten, Beschreibung Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Geologischer Untergrund/ Bodenaufbau, Gründung, Schadstoffbelastungen/ Altlasten, Grundwasser/ Bodenfeuchtigkeit, Versickerung, Gefährdungsabschätzung, Verwertbarkeit anfallender Aushubmaterialien, Arbeitssicherheit/ Emissionsschutz</p> <p>Schallemissionen Stellplatzanlage, Lkw- Kühleinrichtungen, Lkw-Fahrverkehr, Rückfahrwarn-einrichtungen, Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen, Aufstellfläche Technik, Straßenverkehrslärm; Beurteilung der Geräuschemissionen</p> <p>Ermittlung Biotopwert, Berechnung Kompensationsbedarf</p>
<p>Stellungnahmen bzw. Eingaben aus der Öffentlichkeit</p>	<p>Bürgerinnen und Bürger</p>	<p>Förderung der Elektromobilität (Ladestation für Fahrräder und Autos), Nutzung Solarenergie über Photovoltaik-Anlagen, Dach- und Stellplatzbegrünung</p>

Die als Entwurf beschlossene Planung des VBP Nr. 12 wird einschließlich Begründung mit Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und/oder sonstigen Informationen/Gutachten

**in der Zeit vom 07.01.2019 bis 06.02.2019**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können bis zum 06.02.2019 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des VBP Nr. 12 schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 17. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17. Dezember 2018 zur erneuten öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 17 - „Widumer Höfe“-, Stadtbezirk Sodingen**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 17 - Widumer Höfe - sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans einschließlich Begründung zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf einschließlich Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Gemäß § 13a BauGB wird das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.“

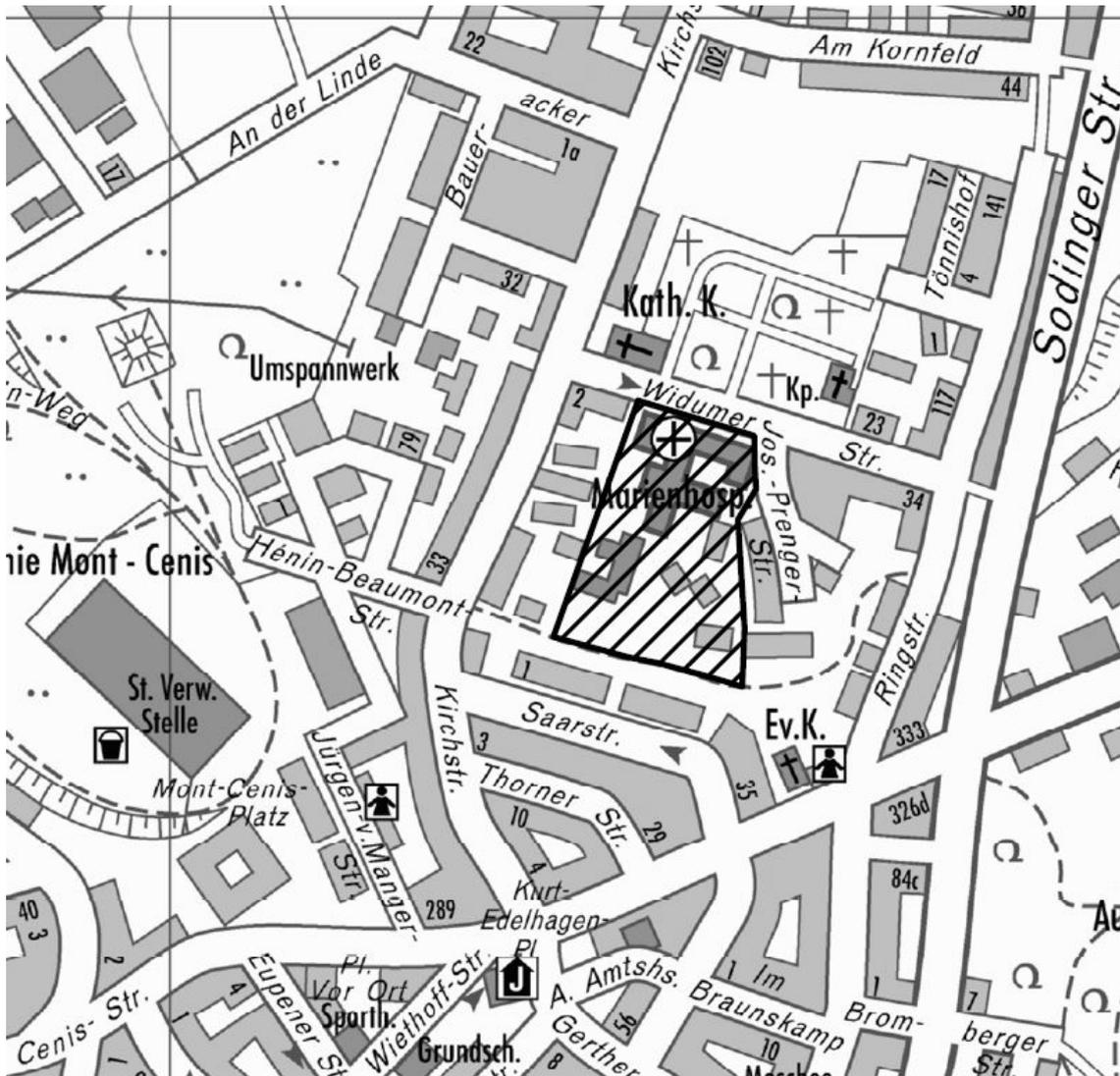
Der VBP Nr. 17 - Widumer Höfe - wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, somit ohne Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt. Ferner wird von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel der Planung ist es, die städtebauliche Situation im Zuge der Umstrukturierung des Marienhospitals Herne am Standort Börnig zu ordnen und die vorhandenen Qualitäten zu verstärken. Leitgedanke ist hierbei die Ergänzung des aktuell entstehenden Campus für Aus- und Weiterbildung um Betreuungs- und Wohnangebote für Senioren. Die Haupteinschließung soll über die bereits vorhandenen Zufahrten von der Widumer Straße bzw. der Josef-Prenger-Straße erfolgen. Ergänzend soll mittelfristig eine direkte Zuwegung für Fußgänger und Taxis zum Neubau geschaffen werden.

**Auf Grund neuer Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Erweiterung des Aus- und Weiterbildungscampusses südlich des Bestandsbaukörpers des Marienhospitals im Nordosten des Plangebietes ergibt sich im Vergleich zur ursprünglichen Planung mit 65 Stellplätzen ein Bedarf von insgesamt 111 Stellplätzen. Es wurde ergänzend gutachterlich nachgewiesen, dass das derzeitige Verkehrsaufkommen des Grundstücks weiterhin oberhalb der zukünftigen Verkehrsbelastungen liegt und somit problemlos abgewickelt werden kann. Die ergänzenden schalltechnischen Berechnungsergebnisse zeigen, dass der geplante Parkplatz unter Berücksichtigung der sich neu ergebenden Stellplatzzahl (111 Stellplätze) und deren Frequentierung nach wie vor die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält. Dies gilt für den zu untersuchenden Beurteilungspegel und den zulässigen Maximalpegel. Der Betrieb des Parkplatzes erfolgt somit im Einklang mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz.**

Der Geltungsbereich des aufzustellenden VBP Nr. 17 - Widumer Höfe - umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch die Widumer Straße, im Osten durch die Josef-Prenger-Straße und deren westliche Wohnbebauung, im Süden durch den öffentlichen Grünzug südlich des Grundstücks des Marienhospitals Herne-Börnig, und im Westen durch dessen westliche Grundstücksgrenze.

Die Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.



Neben dem Entwurf des VBP Nr. 17 einschließlich Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Geologischer Dienst	Schutzgut Boden und Wasser; Hinweise zur Ingenieurgeologie, Mutterboden und Niederschlagsversickerung
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)	Hinweis bzgl. Bodendenkmalfunden
	Stadtgrün	Hinweise zu Natur und Landschaft, Artenschutz, Grünordnung, Baumschutz
	Untere Wasserbehörde /	Hinweise Bodenschutz/

	Untere Bodenschutzbehörde / Hafenbehörde	Altlasten, Wasserwirtschaft/ Umgang mit Niederschlagswasser, Immissionsschutz/ Schall, Stadtklima, Luftreinhaltung und Seveso-III, Abfall, Umweltverträglichkeit
	Emschergenossenschaft	Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser
	Stadtentwässerung Herne	Umgang mit Niederschlagswasser
	Öffentliche Ordnung und Sport	Hinweise Kampfmittel
Gutachten und Fachbeiträge	Biologische Station östliches Ruhrgebiet	Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Vorkommen planungsrelevanter Arten, Beschreibung Vermeidungsmaßnahmen
	HINZ Ingenieure GmbH	Geologischer Untergrund/ Bodenaufbau, Gründung, Schadstoffbelastungen/ Altlasten, Grundwasser, Versickerung, Gefährdungsabschätzung
	Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH	Verkehrsaufkommen und - prognose, <b>Stellplatzbedarf (ergänzt)</b> , Mobilitätsmanagement
	Graner + Partner Ingenieure GmbH	<b>Schallemissionen Stellplatzanlage (ergänzt)</b> , Straßenverkehrslärm, Schallschutz
Stellungnahmen bzw. Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürgerinnen und Bürger	Verkehrsaufkommen und - prognose, Stellplatzbedarf, Mobilitätsmanagement

Die oben aufgeführten Planunterlagen und Informationen werden

**in der Zeit vom 07.01.2019 bis 06.02.2019**

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können bis zum 06.02.2019 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen ausschließlich zur **Verkehrsprognose – Erweiterung Aus- und Weiterbildungscampus** (vom 16.08.2018) und zum **Schalltechnischen Prognosegutachten** (vom 09.03.2018, **ergänzt am 23.10.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur erneuten Auslegung sowie die erneute öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 17. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Simplon Constantin**

Für Herrn Simplon Constantin, zuletzt wohnhaft Emscherstr. 145, 44653 Herne liegt bei Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zi. 204, folgendes Schriftstück vor:

### **Bescheid vom 14.12.2018, Aktenzeichen 76070881/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Herne, 18.12.2018

Sprechzeiten: Montag bis Freitag

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag auch

von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gabriel Ciulin**

Für Herrn Gabriel Ciulin, zuletzt wohnhaft, Leibnizstr. 43, 44629 Herne liegt bei Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zi. 204, folgendes Schriftstück vor:

**Bescheid vom 17.12.2018, Aktenzeichen 75764774/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Herne 18.12.2018

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag auch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Florin Calin**

Für Herrn Florin Calin, zuletzt wohnhaft Brennerstr. 2, 44652 Herne liegt bei Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zi. 204, folgendes Schriftstück vor:

**Bescheid vom 17.12.2018, Aktenzeichen 75824130/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Herne, 18.12.2018

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag auch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oragiu Drezaliu**

Für Herrn Oragiu Drezaliu, zuletzt wohnhaft Corneliusstr. 55, 44653 Herne liegt bei Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zi. 204, folgendes Schriftstück vor:

**Bescheid vom 18.12.2018, Aktenzeichen 75195524/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Herne, 18.12.2018

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag auch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oragiu Drezaliu**

Für Herrn Oragiu Drezaliu, zuletzt wohnhaft Corneliusstr. 55, 44653 Herne liegt bei Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zi. 204, folgendes Schriftstück vor:

**Bescheid vom 18.12.2018, Aktenzeichen 75158645/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Herne, 18.12.2018

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag auch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Laszlo Horvath**

Für Laszlo Horvath, letzte bekannte Anschrift: Langenbochumer Str. 470, 45701 Herten, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung vom 17.12.2018, Aktenzeichen 44/1 San 940/18**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 17.12.2018